

Friedhofsgebührensatzung

der Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§4)
 - b) Bestattungsgebühren (§5)
 - c) Sonstige Gebühren (§6)

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit einer Gebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofssatzung,

- b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
 - (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
 - (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

a) eine Einzelgrabstätte	73,00 Euro
b) eine Doppelgrabstätte	137,00 Euro
c) eine Wahlgrabstätte	332,00 Euro
d) eine Urnenerdgrabstätte	106,00 Euro
e) eine Urnennische	147,00 Euro.
- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts für jeweils 10 Jahre ist möglich. Hierfür sind die in Abs. 1 festgesetzten Gebühren zu entrichten.
- (3) Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).
- (4) Die fällige Grabnutzungsgebühr kann bei Neuerteilung und Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechts in zwei gleichgroße Beträge aufgeteilt werden und im Abstand von 5 Jahren entrichtet werden, beginnend mit der Entstehung der Grabnutzungsgebühr.

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhallen auf den gemeindlichen Friedhöfen Siegertsbrunn und Höhenkirchen beträgt pro angefangenem Benutzungstag 40,00 Euro.

- d) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet.

§ 33 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. September 2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn (Friedhofs- und Bestattungssatzung) vom 27. März 1995 außer Kraft.

Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn, den 30. August 2017


Ursula Mayer
Erste Bürgermeisterin



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung) vom 30. August 2017 wurde am 31. August 2017 im Rathaus, Zimmer Nr. 9, Rosenheimer Str. 26, 85635 Höhenkirchen-Siegertsbrunn zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 31. August 2017 angeheftet und am 27. September 2017 wieder abgenommen.

Höhenkirchen-Siegertsbrunn, am 11. Oktober 2017
Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn


Ursula Mayer
Erste Bürgermeisterin